Beschluss des Landrats vom 28.08.2025

Nr. 1243

11. Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen – Änderung des Bildungsgesetzes
2025/188; Protokoll: ps, mko

Kommissionspräsidentin **Anna-Tina Groelly** (Grüne) führt aus, mit der Änderung des Bildungsgesetzes solle die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Lehrpersonen in schwerwiegenden Fällen ein Unterrichtsverbot an Baselbieter Schulen zu erteilen. Zudem sollen Lehrpersonen mit einem Unterrichtsverbot an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemeldet werden können, damit sie auf die Schwarze Liste gesetzt werden. Die Schwarze Liste kann von den Anstellungsbehörden konsultiert werden und soll verhindern, dass Lehrpersonen, die in einem Kanton ein Unterrichtsverbot haben, in einem anderen Kanton angestellt werden. Eintreten war in der Kommission unbestritten.
Die Kommission war sich einig, dass die Vorlage gut und wichtig ist, um die Kinder und die Jugendlichen zu schützen. Da die neue Gesetzesbestimmung schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen hat, erachtete es die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) als wichtig, dass die Schulleitungen gut darüber informiert und für die Thematik sensibilisiert werden. Die Kommission begrüsste, dass das Verfahren zur Erteilung eines Unterrichtsverbots auf Direktionsebene und nicht auf Ebene Anstellungsbehörde angesiedelt sein soll. Weiter begrüsste sie, dass für die Anstellungsbehörde bei konkreten Hinweisen eine Meldepflicht vorgesehen ist.
Anlass zu Diskussionen gab der neue § 73a Absatz 1, in dem vier Kriterien – Buchstaben a–d – für die Erteilung eines Unterrichtsverbots aufgeführt sind. Es wurde vor allem diskutiert, ob die Kriterien passend und ausreichend umschrieben sind oder ob sie allzu viel Interpretationsspielraum offenlassen. Die Kommission beschloss einstimmig, die Formulierung in Buchstabe c zu präzisieren. Ein Antrag, Buchstabe d zu streichen, wurde hingegen abgelehnt. Der Antrag wurde damit begründet, dass mit Buchstabe d ein Paragraf «auf Vorrat» ins Gesetz aufgenommen würde, da nicht klar sei, welche Fälle damit überhaupt gemeint sein sollen. Eine Kommissionsmehrheit folgte jedoch der Argumentation der Direktion, dass es Buchstabe d braucht, um alle Fälle abdecken zu können – auch solche, die man sich heute vielleicht gar noch nicht vorstellen kann. Das Verfahren für ein Berufsverbot durchlaufe genügend Abklärungsschritte, um Willkür zu vermeiden. Jeder Einzelfall werde sorgfältig durch die BKSD geprüft. Dies sei auch deshalb zentral, da das Gesetz auf keinen Fall dafür genutzt werden solle, unliebsame Lehrpersonen loszuwerden oder unter Generalverdacht zu stellen.
Die BKSK beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Bildungsgesetz*

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

I.

§ 73a

Ronja Jansen (SP) hält fest, dass mit dieser Vorlage eine sogenannte Schwarze Liste für Lehrpersonen eingeführt werden soll, gegen die ein Berufsverbot ausgesprochen wurde. Das ist eine ernste Angelegenheit. Auf dieser Liste sollen gemäss Buchstabe c nicht nur Personen aufgeführt werden, die nicht nur strafrechtliche, sondern auch wiederholt schwerwiegende Verfehlungen begangen haben, welche mit ihrer Vertrauensstellung gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht vereinbar sind. Buchstabe d geht sogar noch weiter. Für die Listung werden zudem «andere schwerwiegende Gründe, welche die Eignung, Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen» aufgeführt. Dem erläuternden Dokument ist zu entnehmen, dass darunter beispielsweise Suchterkrankungen oder psychische Probleme fallen können. Für Ronja Jansen gibt es in diesem Gesetz zu viele schwammige Passagen. Man muss sich bewusst sein, dass die Eintragung in diese Liste einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und in die berufliche Zukunft der betroffenen Lehrpersonen darstellt. Vor diesem Hintergrund ist Buchstabe c sehr heikel, Buchstabe d jedoch aus rechtsstaatlicher Sicht absolut unhaltbar.
Das Rechtssystem beinhaltet vielfältige und ausgeklügelte Prozessrechte, was richtig und wichtig ist. Diese Rechte werden mit dieser Vorlage jedoch nicht gewährleistet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör fehlt; wer auf die Liste gesetzt wird, kann sich vorher weder wehren noch wird er oder sie zwingend angehört. Die Unschuldsvermutung wird ausgehöhlt. Wer allein aufgrund gesundheitlicher Probleme auf die Liste gesetzt wird, wird faktisch wie eine schuldig gesprochene Person behandelt – ohne Verurteilung und ohne Verfahren.
Dieses Problem fehlender Gewährung von Prozessrechten besteht bereits bei Buchstabe c, mit Buchstabe d wird die Situation aber noch viel gefährlicher. Denn hier wird die rechtsstaatlich sehr heikle Vorgehensweise nicht mehr nur auf den klar umrissenen Bereich im direkten Arbeitsumfeld angewendet, sondern auch auf alle zweifelhaften Verhaltensweisen, die ausserhalb des Unterrichts stattfinden, ausgedehnt – also auch auf Sachverhalte, die den Unterricht mutmasslich betreffen *könnten*. Es geht mit anderen Worten um die Eignung als Lehrperson, und nicht um konkrete Vorkommnisse. Für die Votantin bleibt offen, welche konkreten Massstäbe hier gelten sollen. Damit wird Tür und Tor für Willkür geöffnet. Aus diesen Gründen beantragt die Votantin die Streichung von Buchstabe d**.** Ein solcher rechtsstaatlich nicht haltbarer Gummiparagraf ist aus ihrer Sicht eines Bildungsgesetzes nicht würdig.
Es ist verständlich, dass man auf alle Eventualitäten vorbereitet sein möchte. Auch, dass man beim Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Nummer sicher gehen will. Aber indem auf Vorrat solche offenen und unklaren Formulierungen ins Gesetz geschrieben werden, ist man keineswegs besser gewappnet für konkrete Herausforderungen, sondern dann werden schwierige Fragen einfach dem Ermessensspielraum der Verwaltung überlassen anstatt der eigenen Verantwortung. Doch Gesetze – und die Rechtsstaatlichkeit insgesamt – müssen präziser sein als das vorliegende Gesetz. Es liegt in der Verantwortung der Landratsmitglieder als Gesetzgeberinnen und Gesetzgeber, klare Kriterien zu formulieren und sie sollten diese Verantwortung unbedingt wahrnehmen. Buchstabe d mag gut gemeint sein, ist aber juristisch nicht haltbar und politisch unverantwortlich.

Simon Oberbeck (Die Mitte) ist anderer Meinung als seine Vorrednerin. Entscheidend ist das Wort «schwerwiegend». Es ist nicht schwammig, denn ein schwerwiegender Fall ist kein schwieriger Fall, sondern eben ein schwerwiegender. In diesem Sinne lehnt Simon Oberbeck den Antrag ab. Es reicht nicht aus, eine Lehrperson mit dem Hinweis auf die Schwarze Liste setzen zu lassen, sie sei ungeeignet oder schwierig. Dazu braucht es schwerwiegende Gründe.

Matthias Liechti (SVP) dankt Ronja Jansen für ihren Input und verweist darauf, dass die Diskussion bereits in der Kommission geführt worden sei. Grundsätzlich hat seine Fraktion Verständnis für die geäusserten Bedenken. Es gibt eine Vielzahl an konkreten Praxisbeispielen, anhand derer sich zeigen liesse, wie die aktuelle Regelung funktioniert. Dennoch beinhaltet Buchstabe d mögliche Situationen, die mit den Buchstaben a-c nicht abgedeckt sind und wo es keine Rechtsgrundla-

ge für den Vollzug einer solchen Verfügung gäbe.
Die von Ronja Jansen angesprochenen «schwerwiegenden Gründe» sind tatsächlich der Schlüssel. Gleichzeitig ist auch wichtig, sich vor Augen zu führen, wie der Prozess ausgestaltet ist. Die Entscheidung über eine Eintragung auf die Liste liegt weder bei Eltern, Schulleitungen, Schulräten noch Gemeinderäten, sondern bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Es handelt sich um ein normiertes Verfahren, das professionell und aus einer neutralen Drittsicht heraus erfolgt. Andererseits gibt es immer auch die Möglichkeit, Antrag auf Streichung von der Liste zu stellen.
Die SVP-Fraktion spricht sich gegen den Antrag aus.

Andrea Kaufmann (FDP) dankt Anna-Tina Groelly für ihre sehr guten Ausführungen. Ihre beiden Vorredner haben das Wichtigste bereits erwähnt. Die Kommission hat darüber diskutiert und die Vorlage einstimmig verabschiedet. Die FDP-Fraktion wird den Antrag ablehnen – dies auch zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen.

Andrea Heger (EVP) betont, dass das Thema bereits mehrfach erwähnt worden sei. In der Kommission wurde die Vorlage sehr ausführlich behandelt, da sowohl der Schutz der Kinder als auch jener der Lehrpersonen ein zentrales Anliegen ist. In der Kommission wurde auch klar aufgezeigt, dass es zwar möglich ist, dass Eltern oder Schulleitungen an die BKSD gelangen, dass dies aber sehr sorgfältig überprüft wird. Es gebe klar definierte Verfahrensschritte, und die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, eine Rechtsvertretung beizuziehen. Damit ist sichergestellt, dass der Entscheid gerichtlich haltbar ist – Willkür ist ausgeschlossen. Zudem wurde der Kommission versichert, dass sämtliche Anliegen, die im Verlauf der Beratung eingebracht werden, schriftlich festgehalten und bei einer Begutachtung eines seltenen Falls entsprechend berücksichtigt würden. Auch wenn nicht alle Details im Gesetz aufgeführt sind, wird im Sinne und Zweck des Gesetzes entschieden. Die Kommission stellte im Verlauf der Beratung fest, dass es nicht nötig ist, zusätzliche Ausführungen z. B. in einer Verordnung festzulegen.
Deshalb sei der Landrat gebeten, der unveränderten Vorlage zuzustimmen.

Ronja Jansen (SP) zeigt sich erstaunt darüber, dass der Begriff «schwerwiegend» von Simon Oberbeck als so klar umrissener Rechtsbegriff dargestellt wird. Warum macht man sich denn überhaupt die Mühe, ein Strafgesetzbuch zu verfassen, wenn man sich damit begnügen könnte, ins Gesetz zu schreiben, dass «schwerwiegende Verbrechen mit Gefängnis bestraft» würden? Wenn der Begriff tatsächlich so eindeutig wäre, bräuchte es auch keine präzise rechtliche Ausdifferenzierung. Gerade bei einer so gravierenden Massnahme wie einem Berufsverbot sollten gesetzliche Grundlagen jedoch präzise formuliert sein. Diesen Anspruch stellt die Rednerin auch an das Gesetz, das heute verabschiedet werden soll. Sie spricht sich deshalb nochmals deutlich für die Streichung von Buchstabe d aus.
Buchstabe c, in dem es um konkrete Vergehen gegenüber Schülerinnen und Schülern geht, deckt bereits wesentliche Formen von Fehlverhalten ab und soll deshalb beibehalten werden. Wenn jemand mehrmals alkoholisiert im Unterricht auftaucht, lässt sich mit Verweis auf diesen Buchstaben die betreffende Person auf die Schwarze Liste setzen. Verteilt jemand im Unterricht Ohrfeigen, lässt sich diese Person ebenfalls auf die Schwarze Liste setzen. Wofür es dann noch Buchstabe d braucht, ist nicht ersichtlich. Befürworterinnen und Befürworter dieses Buchstabens seien aufgefordert, konkrete Beispiele zu nennen – wenn denn nicht für Dinge, die den direkten Umgang mit Schülerinnen und Schülern betreffen. In Fällen, in denen es nicht um den Schutz von Kindern geht, fehlt die Dringlichkeit, eine so schwerwiegende Massnahme wie ein Berufsverbot ohne rechtsstaatlich gesichertes Verfahren zu ermöglichen. Dafür reichen die bestehenden Kündigungsrechte im Personalrecht aus. Ein Gummiparagraf auf Vorrat gehört auf jeden Fall nicht in dieses Gesetz.

Nadim Ismail (SP) stört sich wie seine Kollegin Ronja Jansen an diesem unklar definierten Begriff. Zur Veranschaulichung ein persönliches Beispiel: Als er einmal im Flughafen am Gepäckband auf seinen Koffer wartete, meinte seine Tochter, ihn gesehen zu haben und zeigte auf ein anrollendes grünes Gepäckstück. Der Koffer war jedoch grau, nicht grün – hatte also farblich wenig mit diesem gemein. So unterschiedlich können die Interpretationen der Wirklichkeit sein. Ein weiteres Beispiel aus dem Schulalltag: Eine Kollegin, die in der Primarschule unterrichtet, erzählte ihm kürzlich, dass sie früher als Lehrperson einen Schüler auf ihrem Roller nach Hause gefahren habe. Heute – 25 Jahre später – wäre ein solches Verhalten nicht mehr zulässig. Würde es wohl als «schwerwiegendes Vergehen» gewertet? Darüber – und über andere Beispiele – könnte man nun vermutlich für den Rest der Sitzung diskutieren. Die Beispiele zeigen nur, dass man unbedingt versuchen sollte, derart unklare Definitionen zu vermeiden.
Eine alkoholisierte Lehrperson ist in erster Linie krank – sie leidet unter einer Suchterkrankung. Solche Menschen brauchen Unterstützung und sollten nicht auf einer Schwarzen Liste landen. Es steht ausser Frage, dass die Person aktuell nicht geeignet ist, in der Schule zu unterrichten. Aber ist es klug, sie zu fichieren, ihre Zukunftsaussichten zusätzlich zu trüben und in eine noch tiefere persönliche Krise zu führen?

Das Ziel der Anpassung des Bildungsgesetzes ist laut Regierungsrätin **Monica Gschwind** (FDP) eindeutig: Es geht darum, Schülerinnen und Schüler vor ganz klar ungeeigneten Lehrpersonen zu schützen. Dabei handelt es sich nicht um Fälle wie ein einmaliges Erscheinen im angetrunkenen Zustand oder das Mitnehmen eines Kindes auf dem Roller – solche Beispiele sind ausdrücklich nicht gemeint. Es geht aber auch um die Vertrauenswürdigkeit der Institution Schule – gegenüber der Öffentlichkeit, den Eltern und den Lehrpersonen selbst. Ein Berufsverbot stellt einen schwerwiegenden und massiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar, mit dem entsprechend sorgfältig umgegangen werden muss. Das ist wohl allen Beteiligten bewusst.
Ronja Jansen sei an das Verwaltungsverfahrensgesetz erinnert, nach dem eine Prüfung ablaufen wird. Jede betroffene Lehrperson wird selbstverständlich angehört und hat Beschwerdemöglichkeiten. Wäre dies nicht gewährleistet, müsste man tatsächlich anerkennen, dass dies rechtsstaatlich nicht in Ordnung ist. Diese Standards sind jedoch garantiert. Zudem wird ausgeschlossen, dass Meldungen aufgrund von Bagatellfällen erfolgen; es werden Leitfäden erarbeitet und die Schulleitungen werden instruiert, um beurteilen zu können, wann es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt.
Der umstrittene Buchstabe d ist als Auffangtatbestand zu verstehen und umfasst alle Fälle, die nicht durch die Buchstaben a bis c abgedeckt sind. Er bezieht sich auf Lehrpersonen, die aus anderen Gründen ungeeignet sind, den Beruf auszuüben, auch wenn kein aktives oder schuldhaftes Verhalten vorliegt. Während Buchstabe c ein Fehlverhalten voraussetzt, betriff Buchstabe d Situationen ohne schuldhaftes Handeln, jedoch mit fehlender Eignung etwa wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme (Schizophrenie, schweres Suchtverhalten, schwere psychische Probleme, die ein Verhalten auslösen, das die Schülerinnen und Schüler gefährdet). In diesen Fällen müssen ärztliche Gutachten eingeholt werden. Würde Buchstabe d gestrichen, wären bestimmte problematische Fälle nicht mehr erfasst. Ein Fall, wie er bereits einmal vorgekommen ist, bei dem Schülerinnen und Schüler über soziale Medien schwerwiegend bedroht wurden, wäre damit ebenfalls abgedeckt. Lehrpersonen, die derart ungeeignet für den Unterricht sind, sollen sich nicht mit Beschwerden herausreden können. Es ist allen bewusst, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, weshalb man umso sorgfältiger mit einem Berufsverbot umgehen wird.
Die Schulleitungen werden sensibilisiert, was eine Meldung beinhalten kann und was nicht. Am Schluss wird die Direktionsvorsteherin der BKSD ein solches Berufsverbot aussprechen. Die zuständige Rechtsabteilung wird den Einzelfall sehr genau prüfen, bevor überhaupt ein Verfahren eingeleitet wird. Somit wird ein sicheres Verfahren garantiert, das der betroffenen Person die Mög-

lichkeit bieten wird, angehört zu werden und Beschwerde einzulegen. Die Votantin beantragt, der Streichung von Buchstabe d nicht zuzustimmen.

://: Der Antrag auf Streichung von Buchstabe d wird mit 51:22 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§ 73 b

Keine Wortmeldungen.

II.-IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.